

ANLEITUNG ZUM STEUER SPAREN 2017

SCHRITT FÜR SCHRITT DURCH DIE
ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG 2016



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Wie holen Sie sich Ihr Geld zurück?

Was Sie generell über die ANV wissen sollten

Welche Formulare und Fristen es gibt, wann Sie die ANV machen sollten und wann Sie müssen.

Schritt für Schritt durchs Formular L 1

Sonderausgaben, Werbungskosten ... Wo Sie was eintragen müssen und was Sie wie geltend machen können.

Zwischenstopp für Eltern: die Beilage L 1k

Wie Sie den Kinderfreibetrag, Unterhaltszahlungen und außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.

Auf der Zielgeraden: die Abgabe Ihrer ANV

Fast haben Sie es geschafft: nur noch fertig ausfüllen, unterschreiben und einreichen

ANV –

Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung

In diesem Folder wird immer die Abkürzung ANV verwendet.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE,
WIE SIE MIT DER ANV STEUER SPAREN.

Was Sie generell über die ANV wissen sollten

In der ANV können Sie persönliche Aufwendungen geltend machen, z. B. berufsbedingte Ausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Solche individuellen Kosten werden bei der monatlichen Lohnverrechnung nicht berücksichtigt. Es kann also gut sein, dass Sie mit der ANV einen Teil der bezahlten Steuer zurückbekommen.

Formulare und Fristen

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

1 Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken:

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

2 In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Wohnsitzfinanzamt.

Welches Finanzamt für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf www.bmf.gv.at

Folgende Formulare brauchen Sie für Ihre ANV:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen

Einreichfristen

Im Normalfall, also wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit, um Ihre ANV zu machen. Das heißt: Für 2016 ist der letzte Abgabetermin für Ihre ANV der 31. Dezember 2021.

Für wen rentiert sich die ANV?

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich durch die ANV über eine Steuergutschrift freuen. Trifft z. B. einer der folgenden Punkte auf Sie zu? Dann empfehlen wir Ihnen, eine ANV zu machen:

- Sie sind alleinverdienend oder alleinerziehend
- Sie haben Kinder
- Sie hatten Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen
- Sie hatten während des Kalenderjahres schwankende Bezüge oder eine Verdienstunterbrechung. Zum Beispiel durch eine Karenz oder ein Feriapraktikum
- Von Ihrem Gehalt oder Ihrer Pension wurde zwar Sozialversicherung aber keine Lohnsteuer abgezogen („Negativsteuer“ als Gutschrift)

Wer muss die ANV machen?

Wenn zumindest einer dieser Punkte zutrifft, müssen Sie die ANV durchführen:

- Sie haben mindestens 2 lohnsteuerpflichtige Einkünfte gleichzeitig (Arbeitgeber, Pensionen ...)
- Bei der monatlichen Lohnabrechnung wurde der Alleinverdiener-, der Alleinerzieher- oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag berücksichtigt, obwohl Ihnen diese nicht zustanden
- Sie haben eine der folgenden Leistungen erhalten:
 - Kranken- oder Reha-Geld
 - Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds
 - Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse
 - Bezüge für Truppenübungen
 - Bezüge für einen Dienstleistungsscheck
- Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und betragen mehr als 730 Euro im Kalenderjahr (z. B. Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger)
- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung entweder zu hoch oder zu Unrecht berücksichtigt

- Bei der Lohnverrechnung wurde ein Freibetragsbescheid berücksichtigt
- Die Arbeitgeberseite hat mit Ihnen gemeinsam vorsätzlich die einbehaltene Lohnsteuer verkürzt
- Der Zuschuss zur Kinderbetreuung, den Sie von der Arbeitgeberseite steuerfrei ausbezahlt bekommen haben, war entweder zu hoch, oder Sie haben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt.

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten nicht nur angestellt, sondern haben auch andere Einkünfte, z. B. aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag? Wenn Sie dabei während eines Kalenderjahres folgende Grenzen überschreiten, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben:

- 1** Lohnsteuerpflichtige Einkünfte: über 12.000 Euro
- 2** Zusätzlicher Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit: über 730 Euro

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV.

KONKRET Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln.

Die Fristen

Sowohl die ANV als auch die Einkommensteuererklärung müssen in Papierform grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt eingereicht werden. Mittels FinanzOnline verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Wenn Sie 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen, verlängert sich die Frist bis zum 30. September des Folgejahres.

Schritt für Schritt durchs Formular L 1

Schritt 1: Personen- und Beschäftigungsangaben

Die ersten 3 Punkte am Formular

Hier tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein, wie Name, Sozialversicherungsnummer, Adresse und den Namen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners.

Partnerschaft im Steuerrecht – folgende Partnerschaften werden im Steuerrecht berücksichtigt

- Die Ehe
- Die eingetragene Partnerschaft
- Die Lebensgemeinschaft, wenn Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und gleichzeitig mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn haben

Punkt 4 am Formular

Bei wie vielen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern waren Sie während des Kalenderjahrs beschäftigt? Geben Sie hier die Anzahl ein. Sind Sie in Pension, nehmen Sie die Anzahl der Stellen, die Ihnen Pensionen ausbezahlt haben.



Ihren Jahreslohnzettel oder Ihre Lohnabrechnungen brauchen Sie nicht beizulegen. Auch sonstige Belege und Rechnungen brauchen Sie nicht mitzuschicken. Diese müssen Sie allerdings 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage vorlegen.

Schritt 2: AVAB und AEAB

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (AVAB) und der **Alleinerzieherabsetzbetrag** (AEAB) entlasten Familien mit Kindern. Bei beiden gelten die gleichen Beträge und Antragsmöglichkeiten. Allerdings unterscheiden sie sich in den Voraussetzungen. Sie können also nur einen der beiden beantragen.

TIPP

Wenn Sie weniger als 12.000 Euro Einkommen im Kalenderjahr hatten, erhalten Sie den AVAB bzw. AEAB als Negativsteuer ausbezahlt.

Voraussetzungen für den AVAB:

- 1** Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- 2** Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- 3** Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

Voraussetzungen für den AEAB:

- 1** Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- 2** Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AVAB bzw. AEAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

So beantragen Sie den AVAB bzw. AEAB:

- 1** Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- 2** Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 – dann wird der AVAB bzw. der AEAB automatisch jeden Monat anteilig berücksichtigt



Lassen Sie den AVAB bzw. AEAB bereits bei Ihrer monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB bzw. den AEAB von Ihnen zurück.

Schritt 3: Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 764 Euro. Er steht Ihnen zu, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- 1** Sie beziehen ausschließlich Pensionseinkünfte, und diese betragen weniger als 25.000 Euro im Kalenderjahr
- 2** Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- 3** Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners liegen nicht über 2.200 Euro jährlich
- 4** Sie haben keinen Anspruch auf den AVAB

Schritt 4: Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

Schritt 5: Sonderausgaben

Die Sonderausgaben sind in 3 Kategorien unterteilt. Sie unterscheiden sich v. a. dadurch, wie viel Sie von Ihren Ausgaben abschreiben können.

Topf-Sonderausgaben:

- Personenversicherungen wie freiwillige Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Pensionsversicherungen und Pflegeversicherungen
- Kosten für Wohnraumschaffung

- Kosten für Wohnraumsanierung – nur Arbeiten, die Sie selbst beauftragt haben, und die von befugten Handwerksbetrieben ausgeführt wurden

**ACH
TUNG**

Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum **31. Dezember 2015** die Verträge, die der Zahlung zu Grunde liegen, abgeschlossen bzw. die Baumaßnahmen begonnen haben.

Machen Sie keine Topf-Sonderausgaben geltend, wird automatisch ein Pauschale von 60 Euro pro Kalenderjahr bei Ihrer ANV berücksichtigt.

Um über dieses Pauschale hinaus Topf-Sonderausgaben abzusetzen, müssen Sie über 240 Euro ausgegeben haben. Denn die Topf-Sonderausgaben wirken sich nur zu einem Viertel steuermindernd aus. Bitte tragen Sie die vollen Beträge, die Sie ausgegeben haben, unter den Punkten 9.1 und 9.2 im Formular ein. Zudem gibt es einen Höchstbetrag: Maximal 2.920 Euro pro Kalenderjahr werden bei Ihrer ANV berücksichtigt. Der Höchstbetrag verdoppelt sich auf 5.840 Euro pro Kalenderjahr, wenn:

- 1 Sie Anspruch auf den AVAB bzw. AEAB haben
- 2 Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner höchstens 6.000 Euro verdient hat

Bei einem Einkommen ab 36.400 Euro jährlich verringert sich die Auswirkung der Topf-Sonderausgaben. Ab 60.000 Euro können Sie über das Pauschale hinaus keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend machen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:

Ohne Höchstbetrag und ohne Anrechnung auf das Sonderausgabenpauschale können Sie Folgendes absetzen:

- Pensionsversicherung: Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

Diese Ausgaben geben Sie unter 9.4 und 9.10 an.

Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen:

Dazu zählen Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Spenden an begünstigte Spendenempfänger. Einzutragen sind sie unter 9.4–9.9. Kirchenbeiträge können Sie bis maximal 400 Euro pro Kalenderjahr absetzen. Um eine Geldspende geltend zu machen, muss die betreffende Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen sein. Bitte informieren Sie sich auf www.bmf.gv.at

Der Höchstbetrag, den Sie bei der ANV als Spenden geltend machen können, beträgt 10 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer laufenden Einkünfte nach Verlustausgleich.



Wenn Sie Sonderausgaben für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner und Kinder zahlen, können Sie auch diese geltend machen. Die Höchstbeträge bleiben trotzdem unverändert.

Schritt 6: Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.

Pro Kalenderjahr bekommen Sie bei der monatlichen Lohnverrechnung jedenfalls ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro automatisch berücksichtigt.

Möchten Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen, müssen diese zusammengerechnet das Pauschale übersteigen. Erst dann wirken sich die Werbungskosten bei der ANV aus.

Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen (123):

Pendlerpauschale und Pendlereuro (1)

Ob Ihnen das Pendlerpauschale zusteht, hängt von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz und der öffentlichen Verkehrsanbindung ab. Haben Sie Anspruch, bekommen Sie auch den Pendlereuro (2 Euro/km).

Um Pendlerpauschale und Pendlereuro zu berechnen,

müssen Sie den Online-Pendlerrechner verwenden:

www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Bitte beachten Sie, dass beim Pendlerrechner eine rückwirkende Abfrage nicht möglich ist.



Mit dem Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner können Sie das Pendlerpauschale auch bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber beantragen. Dann wird das Pauschale automatisch jeden Monat bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessensvertretungen (②):

Auch diese Ausgaben können Sie ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale absetzen. Wird Ihr Gewerkschaftsbeitrag bei der monatlichen Lohnverrechnung abgezogen, wird er dort bereits steuermindernd berücksichtigt. Zahlen Sie ihn direkt an die Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV gelten machen – unter Punkt 10.4.

Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen (③):

Wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen haben und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vor. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie ein voll versicherungspflichtiges und ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gleichzeitig haben. Diese Pflichtbeiträge können Sie unter 10.5 für das Kalenderjahr, in dem Sie die Beiträge bezahlt haben, abschreiben.

Werbungskosten mit Anrechnung auf das Pauschale

Berufsbedingte Ausgaben, die in Summe höher sind, als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie bei Ihrer ANV angeben. Dazu gehören die Aufwendungen, die unter den Punkten 10.6-10.11 am Formular aufgelistet sind. Das sind beispielsweise Arbeitsmittel, Fachliteratur, beruflich veranlasste Reisekosten oder auch Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten und Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung.

**Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Kostet ein Arbeitsmittel mehr als 400 Euro, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen. Für einen Computer z. B. beträgt die Nutzungsdauer 3 Jahre.

Weitere Werbungskosten können Sie zusammengerechnet unter 10.12 eintragen. Das sind z. B. die Betriebsratsumlage oder Fehlgelder, die Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber erstatten müssen.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Unter 10.13 finden Sie Berufsgruppen aufgelistet. Gehören Sie einer dieser Gruppen an, haben Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale. Dieses Pauschale können Sie bei der ANV anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dadurch ersparen Sie sich das Sammeln von Belegen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie tatsächlich Ausgaben für Ihren Beruf haben. Ersetzt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die beruflichen Ausgaben, dann sind die steuerfreien Kostenersätze vom Werbungskostenpauschale abzuziehen.

Schritt 7: Außergewöhnliche Belastungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist definiert durch:

- Außergewöhnlichkeit: höhere Ausgaben als bei den meisten Steuerpflichtigen
- Zwangsläufigkeit: Kosten sind unausweichlich
- Wirtschaftliche Beeinträchtigung: Verminderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie einen Selbstbehalt tragen. Sie finden diese – das ist ab dem Jahr 2016 neu – im Formular L ab unter 2.1-2.4. Diejenigen ohne Selbstbehalt tragen Sie unter 2.5-2.13 ein.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Folgende Aufwendungen können Sie geltend machen:

-
- Ausgaben für einen Kuraufenthalt
 - Krankheitskosten
 - Begräbniskosten und Kosten für den Grabstein bis jeweils maximal 5.000 Euro
 - Kosten für ein Alten- od. Pflegeheim und häusl. Pflege
 - Kosten für eine Adoption und künstliche Befruchtung
 - Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige in Ausnahmefällen, z. B. wenn erwachsene Kinder für ihre mittellosen Eltern Krankheitskosten oder Kosten für die Pflege übernehmen müssen

Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab. In das Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der außergewöhnlichen Belastungen ein, nachdem Sie die Kostenersätze und Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben. Der Selbstbehalt dagegen wird vom Finanzamt automatisch abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
Dazu zählen **Katastrophenschäden** und eine **Behinderung von mindestens 25 Prozent**.

Unter 2.5 sind die Kosten einzutragen, die Ihnen bei **Aufräumarbeiten** nach z. B. Hochwasser, Erdbeben, Vermurrung, Lawinen oder Sturm entstanden sind. Dabei ist Folgendes absetzbar:

- Schadensbeseitigung: alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigung der Katastrophenfolgen stehen. Gilt auch für den Zweitwohnsitz
- Reparatur und Sanierung: gilt nur am Erstwohnsitz
- Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände: wenn diese für die übliche Lebensführung nötig sind. Diese Kosten sind nur für den Erstwohnsitz absetzbar
- Mietkosten für ein Überbrückungsquartier

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung: Damit Ihre Behinderung steuerlich berücksichtigt werden kann, muss sie amtlich festgestellt werden. Sie brauchen daher einen Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung.

Auch die Behinderung Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners können Sie steuerlich geltend machen, wenn sie mindestens 25 Prozent beträgt. Die Voraussetzungen dafür:

- Sie haben Anspruch auf den AVAB
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht: Sie sind mehr als 6 Monate verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft und das Einkommen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres Partners beträgt nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent werden Sie steuerlich durch pauschale Freibeträge entlastet. Auch für Ihren Mehraufwand wegen einer notwendigen Diätverpflegung gibt es Freibeträge.

Bei einer nachgewiesenen Mobilitätsbeeinträchtigung können Sie für das auf Sie zugelassene Fahrzeug einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 190 Euro pro Monat geltend machen. Das gilt auch für blinde und schwerstsehbehinderte Menschen. (Nachweis Mobilitätsbeeinträchtigung: Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung, Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer, Eintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass)

Haben Sie selbst kein eigenes Auto, können Sie Ihre Ausgaben für Taxifahrten abschreiben. Diese Kosten werden Ihnen bis zu einer Höhe von 153 Euro im Monat anerkannt. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit Taxirechnungen.

Zusätzlich zum Freibetrag können Sie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen absetzen.

Anstelle des pauschalen Freibetrags können Sie aber auch Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen. Das können z. B. Kosten für notwendiges Pflegepersonal oder spezielle Hygieneartikel sein. Diese sind unter 2.13 anzugeben.

Zwischenstopp für Eltern: die Beilage L 1k

TIPP

Weitere steuerliche Entlastungen für Eltern und zusätzliche Details finden Sie in unserem Folder Steuertipps für Eltern.

Schritt 1: Kinderfreibetrag

Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe zusteht, bekommen Sie den Kinderfreibetrag in Höhe von 440 Euro jährlich. Sie können sich den Kinderfreibetrag auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann sind es für Sie beide jeweils 300 Euro für jedes Kind.

TIPP

Die Aufteilung des Kinderfreibetrags in einer Partnerschaft ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 11.000 Euro haben.

Getrennt lebende Eltern

Erhalten Sie für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie den Kinderfreibetrag nur in Höhe von 300 Euro beantragen.

Als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Kinderfreibetrag ebenfalls in Höhe von 300 Euro zu. Voraussetzung ist, dass Ihnen auch der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht. Ist das nicht der Fall, dann kann jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat – oder deren Partnerin bzw. Partner – den Kinderfreibetrag mit 440 Euro geltend machen.

Schritt 2: Unterhaltsleistungen

Anspruch auf den **Unterhaltsabsetzbetrag** (UHAB) haben Sie, wenn Sie diese 3 Bedingungen erfüllen:

- 1** Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)

- 2 Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- 3 Sie bezahlen nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

**ACH
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet haben.

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro

Unterhalt für Kinder im Ausland

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber unter dem Punkt 4.2. als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dabei werden Ihnen pro Kind 50 Euro im Monat anerkannt.

Schritt 3: Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Kinderbetreuung

Für jedes Ihrer Kinder können Sie die Kosten für die Betreuung bis zu einer Höhe von 2.300 Euro pro Kalenderjahr absetzen. Zu diesen Kosten zählen:

- Kindergarten oder Betreuung in der schulfreien Zeit, z. B. Nachmittagsbetreuung
- Alle Kosten für die Ferienbetreuung, z. B. Aufenthalt im Ferienlager
- Verpflegungskosten
- Bastelgeld

**ACH
TUNG**

Das Schulgeld, z. B. für eine Privatschule, können Sie nicht geltend machen.

Abschreiben können Sie die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- 1** Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner haben mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, bzw. Sie hatten Anspruch auf den UHAB
- 2** Ihr Kind hat zu Beginn des Veranlagungsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet
- 3** Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person



Tragen Sie die Kosten der Kinderbetreuung gemeinsam mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes, können Sie beide Ihren jeweiligen Anteil bei der ANV geltend machen. Allerdings bleibt dabei die Obergrenze bestehen: Sie können insgesamt 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr absetzen.

Sonderregelungen bei Kindern mit mindestens 50 Prozent Behinderung

Für ein Kind mit einer mindestens 50-prozentigen Behinderung, für das Sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können Sie die Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres absetzen.

Sonderregelungen für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie die Kosten der Kinderbetreuung über das 10. Lebensjahr hinaus geltend machen. Längstens aber bis zur Vollendung der Schulpflicht. Außerdem können Sie Kosten von mehr als 2.300 Euro abschreiben. Die Kosten für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, oder Kosten, die den Betrag von 2.300 Euro übersteigen, werden Ihnen allerdings nur als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) außerhalb des Wohnortes absolvieren muss, weil es im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Freibetrag. Der

Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich. Informationen über die genauen Details dazu finden Sie in unserem Ratgeber Steuer sparen 2017.

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes



Damit Sie die folgenden Ausgaben oder Freibeträge steuerlich geltend machen können, muss die Behinderung bzw. die Notwendigkeit zu einer speziellen Diät bei Ihrem Kind staatlich bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an:
www.sozialministeriumservice.at

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Zudem gibt es pauschale Freibeträge.

Diätverpflegung

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Welche Krankheiten berücksichtigt werden, sehen Sie unter 5.5.3

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Fahrtkosten zur Schule
- Ausgaben für eine Sonder- und Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Auf der Zielgeraden: die Abgabe Ihrer ANV

Schritt 1: Kontodaten

Ihre Kontodaten brauchen Sie nur angeben, wenn sich diese seit Ihrer letzten ANV geändert haben – und natürlich, wenn Sie die ANV zum ersten Mal machen.

Schritt 2: Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – mit der ANV 2016 also für das Jahr 2018.

Schritt 3: Abgabe

Jetzt brauchen Sie nur noch alle Formulare unterschreiben, die Sie ausgefüllt haben.

TIPP

Machen Sie sich eine Kopie von den unterschriebenen Formularen, damit Sie Ihren Antrag später mit dem Einkommensteuerbescheid vergleichen können.

Sie können Ihren Antrag entweder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt persönlich abgeben oder per Post schicken – am besten als Einschreiben. Erstellen Sie Ihren Antrag im FinanzOnline-Portal, empfehlen wir Ihnen, die fertigen Formulare auszudrucken und abzuspeichern.

Belege brauchen Sie nicht mitzuschicken. Sie müssen diese jedoch 7 Jahre lang aufbewahren.



Einkommensteuerbescheid

Überprüfen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid, sobald Sie ihn vom Finanzamt zugeschickt bekommen haben! Denn Sie haben einen Monat Zeit, um Beschwerde einzulegen, wenn Sie mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden sind. Sollte sich eine Nachzahlung ergeben haben, können Sie im gleichen Zeitraum Ihren Antrag auf ANV mit einer Beschwerde zurückziehen. Das geht nur, wenn es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

Wichtig

In diesem Folder können wir nur einen allgemeinen Überblick über die geltenden Bestimmungen geben. Genauere Informationen finden Sie in unserem Ratgeber Steuer sparen 2017 (Art 390).

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer **424**

11. überarbeitete Auflage, Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © Kitty – Fotolia.com

Grafik: Jörg Schieler

Druck: Walla Druck Ges.m.b.H., 1050 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2017



wien.arbeiterkammer.at